

Die Gemeindevahllleiterin für die Stadt Sulingen

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl und die Direktwahl in der Stadt Sulingen am 12.09.2021

Gemäß § 16 und § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates, die Wahl der Ortsräte und die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 12.09.2021 auf und gebe Folgendes bekannt:

I.

Am 12.09.2021 werden in der Stadt Sulingen die Wahl des Stadtrates, die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und in den Ortschaften Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern, Nordsulingen und Rathlosen die Wahlen der Ortsräte durchgeführt.

1. Wahl des Stadtrates

- 1.1. Das Wahlgebiet der Stadt Sulingen besteht aus einem Wahlbereich. Dieser wird durch das Gebiet der Stadt Sulingen begrenzt.
- 1.2. Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 22.08.2019 beträgt die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder 26.
- 1.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchsten jedoch 31. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- 2.1. Das Wahlgebiet der Stadt Sulingen besteht aus einem Wahlbereich. Dieser wird durch das Gebiet der Stadt Sulingen begrenzt.
- 2.2. Es ist eine Bürgermeisterin/ ein Bürgermeister zu wählen.
- 2.3. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Wahl der Ortsräte

- 3.1. Für die Ortschaften Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern, Nordsulingen und Rathlosen wird je ein Ortsrat gewählt. Für die Ortsratswahl bildet jede Ortschaft ein gesondertes Wahlgebiet mit je einem Wahlbereich, der durch das Gebiet der Ortschaft begrenzt wird.
- 3.2. Für jede Ortschaft sind 5 Ortsratsmitglieder zu wählen.
- 3.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchstens jedoch 10 je Ortschaft. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

II. Allgemeine Regeln

1. Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr, im Rathaus, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, einzureichen.
Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d ff NKWG und der §§ 32 ff. Nds. Kommunalwahlordnung.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

2. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften)

- für die Wahl des Stadtrates von mindestens 20 für die Stadtratswahl Wahlberechtigten
- für die Wahl der Ortsräte von mindestens 10 für die jeweilige Ortsratswahl Wahlberechtigten
- für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von mindestens 130 Wahlberechtigten

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir ausgegeben.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Freie Wähler Sulingen (FWS)
- Bürger erreichen (Bürger)
- Wählergemeinschaft Groß Lessen (WGG)
- Wählergemeinschaft Klein Lessen (WGK)
- Wählergemeinschaft Lindern (WGL)
- Wählergemeinschaft Nordsulingen (WGN)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Rathlosen (UWG)

3. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht unter II. Ziffer 2 aufgeführt sind, können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum 14.06.2021 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist kein Landesvorstand bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 09.11.2021, Nds. MBl. S. 1283).

Sulingen, 07.05.2021

Meyer Simoes
Gemeindewahlleiterin